

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Meinerzhagen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.11.2018

I.

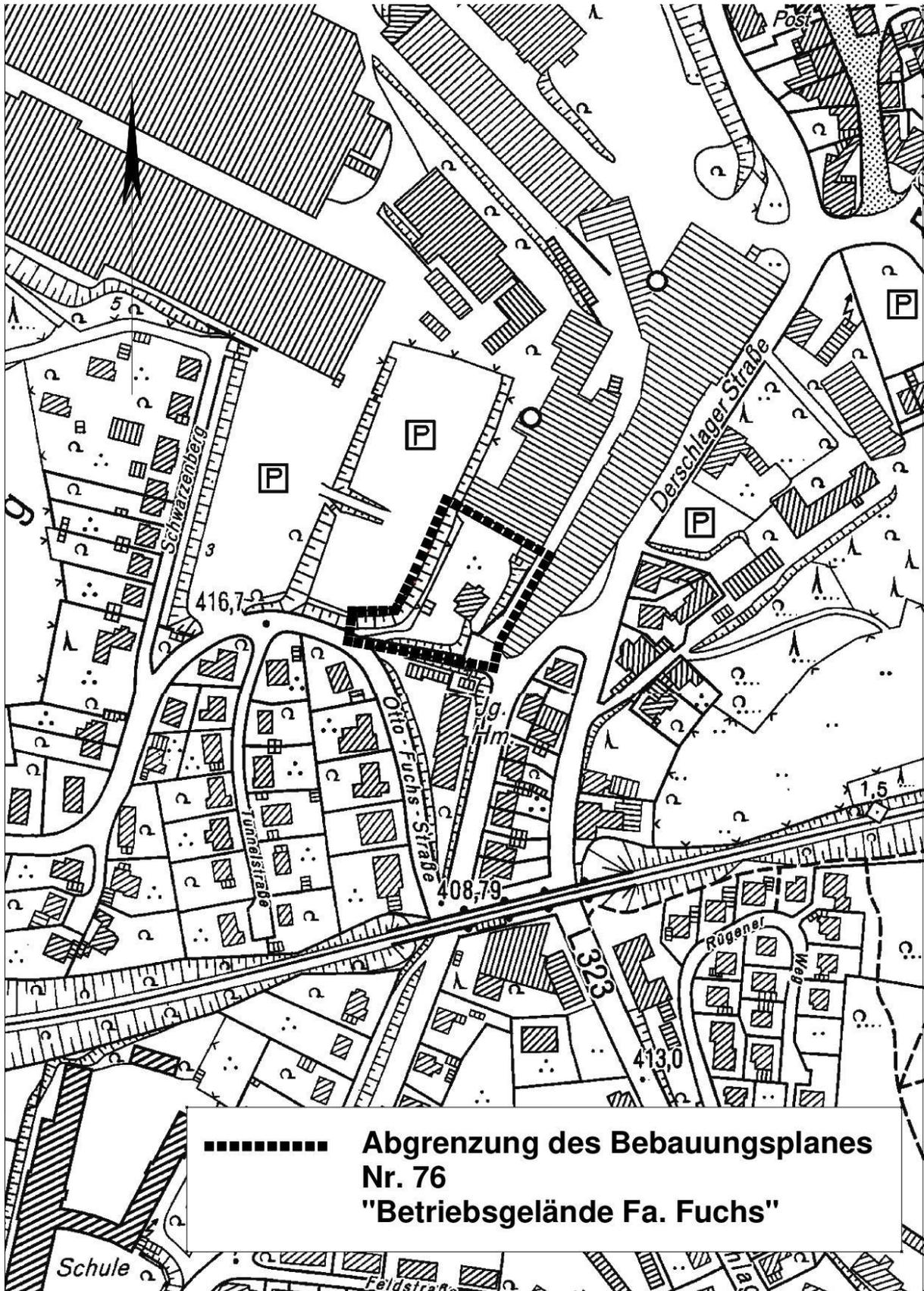
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Planungsziel ist es, im Plangeltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines 7-geschossigen Bürogebäudes zu schaffen, um der Firma Otto Fuchs die Deckung eines dringenden Bedarfs an Büronutzflächen und damit die langfristige Sicherung des Betriebsstandorts und dessen internationale Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer zu ermöglichen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich):

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt westlich der Derschlager Straße und nordöstlich der Otto-Fuchs-Straße am südöstlichen Rand des Werksgeländes der Firma Otto Fuchs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ ist aus dem nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich:



**Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 76
"Betriebsgelände Fa. Fuchs"**

Inhalt des Bebauungsplanes:

Im Bebauungsplan werden im Wesentlichen zwei eingeschränkte Gewerbegebiete mit einer überbaubaren Grundstücksfläche und maximal zulässigen Gebäudehöhen festgesetzt, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 7-geschossigen Bürogebäudes und weiterer gewerblicher Anlagen bilden.

Darüber hinaus wird im südlichen Teil des Geltungsbereichs eine Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung von September 2018 mit Anlagen liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können aber auch hier eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ (Planzeichnung)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ (Planbegründung von September 2018)
- Anlage zur Begründung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 05.11.2018

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath